

Zu § 40a SGB XI – Digitale Pflegeanwendungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 01.12.2021

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 40a SGB XI Tit. 3 RdSchr. vom 01.12.2021 – Anspruchsberechtigung

Pflegebedürftige Personen haben einen Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen, sofern die Notwendigkeit der Versorgung mit einer digitalen Pflegeanwendung besteht. Im Übrigen bleiben Leistungsansprüche der Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch unberührt.